

werden die Steuerfachen von einem Beamten, dem Steuersekretär, besonders bearbeitet. Bei der Polizeiverwaltung wird der Landrat von den Ortsvorstehern und Gendarmen unterstützt.

3. Damit die Kreisangehörigen Gelegenheit haben, sich an der kommunalen Verwaltung des Kreises zu beteiligen, besteht neben dem Landrate ein **Kreistag**, dessen Mitglieder von den Kreiseingesessenen erwählt sind. Der Kreistag besteht in Kreisen, die 20 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern; bis zu 50 000 Einwohnern kommt für je 2500 Einwohner ein Vertreter hinzu, bei mehr als 50 000 Einwohnern darf für je 5000 Einwohner noch ein Abgeordneter gewählt werden. Zum Zwecke der Kreistagswahl werden drei Wahlverbände gebildet: der Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Verband der Stadtgemeinden. Im Wahlverbände der Städte wählen auch viele Flecken und kleinere Städte, die nach der Landgemeindevordnung verwaltet werden, z. B. Diepholz, Syke, Hoya, Stolzenau, Sulingen, Springe, Sarstedt, Bockenem, Gronau, Dassel, Uslar, Dransfeld, Hardeggen u. a.

In den Landgemeinden geschieht die Wahl der Kreistagsabgeordneten durch Wahlmänner. Gemeinden bis an 400 Einwohner stellen dazu einen, bis an 800 zwei, bis an 1200 drei, bis an 2000 vier, bis an 3000 fünf Wahlmänner. Jedes fernere volle Tausend wird durch einen neuen Wahlmann vertreten. Die Wahlmänner werden von der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevvertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder erwählt. Die Wahlmänner, die Besitzer der selbständigen großen Güter usw. treten unter Leitung des Landrates zur Wahl zusammen. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt durch Magistrat und Bürgervorsteher.

Der Kreistag hat die Aufgabe, den **Kreis kommunalverband** zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten sowie über diejenigen Gegenstände, die ihm durch Gesetz oder königliche Verordnung überwiesen werden, zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er befugt, Kreisstatuten und Reglements zu erlassen, Staatsforderungen auf den Kreis zu verteilen, über das dem Kreise gehörige Grund- und Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und Kreisabgaben einzuführen, den Kreishaushaltsetat festzustellen, den Rechnungsführer zu entlasten, die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen, die Wahlen zum Kreisausschusse sowohl wie für bestimmte Kommissionen vorzunehmen. Solche werden eingesetzt für einzelne Zweige der Landesverwaltung, z. B. für Steuereinschätzung, Kriegsentschädigung, Kriegsleistung, Militäraushebung u. a. Daneben kann der Kreistag besondere Kommissionen für Kreiszwede ernennen.

Der Landrat beruft den Kreistag alle Jahre mindestens einmal, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er wird dabei vertreten durch den ältesten Kreisdeputierten. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dies von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder vom Kreisausschusse verlangt wird. Die